

Erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der Zeit vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 durch die 8. Bayerische Infektionschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

Die Zahl der Infektionen mit dem Corona-Virus hat in den letzten Wochen in Deutschland und Europa stark zugenommen. Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, haben sich die Bundesregierung und die Bundesländer für die Zeit vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 auf einen „Lockdown“ verständigt.

Die für das Gebiet des Freistaates Bayern geltenden Regelungen wurden durch die Achte Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) umgesetzt. Das Abstandsgebot (mindestens 1,50 m) und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gelten auch weiterhin. Ansonsten gelten zahlreiche Beschränkungen, die Sie im Detail der 8. BayIfSMV entnehmen können. Diese ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-616/> abrufbar.

Die geltenden Beschränkungen sind nachfolgend aufgeführt.

- Im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist der **gemeinsame Aufenthalt** nur mit den
 - a) mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
 - b) zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.
- **Veranstaltungen, Versammlungen** (soweit nicht Ausnahmen aufgrund des Bayerischen Versammlungsgesetzes zugelassen sind) sowie **öffentliche Festivitäten** sind landesweit untersagt.
- Für Gottesdienste und **Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften** gelten die bisherigen Regelungen zur Abstands- und Maskenpflicht unverändert.
- Im **öffentlichen Personennah- und -fernverkehr**, im **Flugverkehr** und bei der **Schülerbeförderung** besteht Maskenpflicht.
- **In Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen** und **Einrichtungen für Menschen mit Behinderung** besteht für Besucher Maskenpflicht.
- Im Bereich **Freizeit- und Amateursport** ist die Ausübung von Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt.
- Der Betrieb von **Freizeiteinrichtungen** wie z. B. Freizeitparks, Seilbahnen, die Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Führungen aller Art ist untersagt. Der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt.
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, Prostitutionsstätten und sonstige Vergnügungstätten sind geschlossen.
- **Spielplätze** unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Ansammlungen sind zu vermeiden, auf ausreichenden Abstand zwischen den Kindern ist zu achten.
- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe** haben sicherzustellen, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann
- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als 1 Kunde je 10 m² Verkaufsfläche
- Der **Gastronomiebetrieb** ist untersagt. Zulässig ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen **Betriebskantinen** ist bei Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzepts und Einhaltung des Mindestabstands erlaubt. Die **Abgabe** von **alkoholischen Getränken** an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr untersagt.
- Von **Beherbergungsbetrieben** (Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen Unterkünften) dürfen Übernachtungsangebote nur für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- **Tagungen, Kongresse, Messen** und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.
- Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an **Schulen** ist zulässig. Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.
- Der Betrieb von **Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** ist zulässig, soweit ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorliegt.
- **Außerschulische Bildungsangebote** sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht. Unterricht an **Musikschulen** darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang von 2 m gewahrt ist. Dies gilt entsprechend für **Musikunterricht** außerhalb von Schulen.
- In **Bibliotheken** und **Archiven** ist sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen den Nutzern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- **Kulturstätten** (Museen, Ausstellungen, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Kinos, Theater, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten) sind geschlossen.

Bitte beachten Sie die zunächst auf den Monat November begrenzten Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung, damit die Ausbreitung des Corona-Virus eingedämmt werden kann. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Infektionsrate hoch bleibt und die aktuell geltenden Beschränkungen zeitlich verlängert werden.

Bitte geben Sie auf sich, Ihre Angehörigen und Mitmenschen Acht.

Markt Ronsberg

Michael Sturm
1. Bürgermeister